

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1953

Nummer 71

Datum	Inhalt	Seite
7. 11. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) / 13. August 1937 (RGBl. I S. 904)	409
8. 12. 53	Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Überleitung der Berufsschullehrer in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes	409
25. 11. 53	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913 — I B 505 — und 11. Juli 1914 — I B 414 — für die Stadtgemeinde Gummersbach	410

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) / 13. August 1937 (RGBl. I S. 904).

Vom 7. November 1953.

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in der für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird verordnet:

I.

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) / 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Nr. 5 Abs. 3 werden die Worte „vierzig Reichsmark“ durch die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Nr. 12 Abs. 1 und 2 werden ersetzt:
 - a) die Worte „1200 Reichsmark“ durch die Worte „2400 Deutsche Mark“;
 - b) die Worte „1800 Reichsmark“ durch die Worte „3600 Deutsche Mark“;
 - c) die Worte „dreißig Reichsmark“ durch die Worte „vierzig Deutsche Mark“.
3. In Nr. 13 Abs. 2 werden unter A und B ersetzt:
 - a) die Worte „480 Reichsmark“ durch die Worte „960 Deutsche Mark“;
 - b) die Worte „640 Reichsmark“ durch die Worte „1280 Deutsche Mark“;
 - c) die Worte „800 Reichsmark“ durch die Worte „1600 Deutsche Mark“;
 - d) die Worte „960 Reichsmark“ durch die Worte „1920 Deutsche Mark“.
4. In Nr. 13 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „dreißig Reichsmark“ durch die Worte „vierzig Deutsche Mark“ ersetzt.
5. Nr. 13 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Reichen die in Absatz 2 bestimmten Höchstbeträge zur Deckung der entstandenen notwendigen Aufwendungen offenbar nicht aus, so kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers in besonderen Ausnahmefällen dem Beamten einen angemessenen höheren Betrag belassen. Für Beamte der der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.“

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1953.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 409.

Verordnung

über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Überleitung der Berufsschullehrer in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.
Vom 8. Dezember 1953.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Personalausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags folgendes verordnet:

§ 1.

Berufsschullehrer werden wie folgt aus den Besoldungsgruppen des Gewerbelehrer- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1928 — GBG — (Gesetzsamml. S. 89) — in der Fassung der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 971) und des § 2 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

1. Technische Lehrer an Berufsschulen von Besoldungsgruppe 4 GBG in Besoldungsgruppe A 4 c 2,
2. Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer von Besoldungsgruppe 3 GBG in Besoldungsgruppe A 3 c,
3. Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, von Besoldungsgruppe 3 GBG in Besoldungsgruppe A 3 c mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 400 DM,
4. Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, an die die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Sonderanforderungen gestellt werden, von Besoldungsgruppe 3 GBG in Besoldungsgruppe A 3 c mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 400 DM,

5. Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen, Direktor-Stellvertreter der in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuften Direktoren von Berufsschulen und Leiter von Berufsschulen mit mindestens 4 planmäßigen Lehrerstellen, soweit sie nicht in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuft werden, von Besoldungsgruppe 3 GBG in Besoldungsgruppe A 3 a,
6. Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind, von Besoldungsgruppe 1 GBG in Besoldungsgruppe A 2 c 2,
7. Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind und denen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die in § 3 Absatz (1) oder Absatz (3) dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen angegliedert sind, von Besoldungsgruppe 1 GBG in Besoldungsgruppe A 2 c 2 mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltstfähigen Stellenzulage von 600 DM,
8. Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind und denen die in § 3 Absatz (1) dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen sowie eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist, von Besoldungsgruppe 1 GBG in Besoldungsgruppe A 2 c 2 mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltstfähigen Stellenzulage von 1200 DM.

§ 2

Sonderanforderungen im Sinne von § 5 Ziffer 8 Absatz c) Fußnote 4) des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes sind:

1. überwiegende Unterrichtstätigkeit
 - a) in Berufshilfsschulklassen,
 - b) in Aufbaueinrichtungen der Berufsschule, die der Begabtenförderung dienen — Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung —,
2. die Tätigkeit als Mentor der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres,
3. die Leitung einer Berufsschule mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften.

§ 3

(1) Besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen größeren Umfanges im Sinne von § 5 Ziffer 12 Absatz c) Fußnote 4a) des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes sind mindestens 4semestrige, mehrere Bildungsgegenstände umfassende berufliche Fortbildungslehrgänge.

(2) Berufsfachschulen im Sinne von § 5 Ziffer 12 Absatz c) Fußnote 4b) sind auch 6semestrige, insgesamt mindestens 1440 Unterrichtsstunden umfassende Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachschulreife.

(3) Ist einer Berufsschule eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert, ohne daß außerdem Einrichtungen größeren Umfanges im Sinne des § 5 Ziffer 12 Absatz c) Fußnote 4a) vorhanden sind, so gilt die angegliederte Berufsfach- oder Fachschule als Einrichtung größeren Umfanges.

§ 4

Die nach § 1 übergeleiteten Berufsschullehrer behalten in der neuen Besoldungsgruppe ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

§ 5

Die mit Wirkung vom 1. April 1953 beförderten oder in einen höheren Grundgehaltsatz aufgestiegenen Lehrkräfte werden aus dem Grundgehaltsatz übergeleitet, den sie erhalten hätten, wenn sie am 1. April 1953 noch nach bisherigem Recht befördert worden oder aufgestiegen wären.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1953.

Der Kultusminister:

C. Teusch.

— GV. NW. 1953 S. 409.

**Nachtrag zur Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober
1913 — I B 605 — und 11. Juli 1914 — I B 414 —
für die Stadtgemeinde Gummersbach.**

Gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) genehmige ich hiermit die Stilllegung und den Abbruch des Streckenabschnitts Niederseßmar — Derschlag — Dümmlinghausen.

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913 — I B 605 — und 11. Juli 1914 — I B 414 —, soweit sie sich auf den Personen- und Güterverkehr des Streckenabschnitts Niederseßmar — Derschlag — Dümmlinghausen beziehen.

Düsseldorf, den 25. November 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung: Prof. Brandt.

— GV. NW. 1953 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.